

Pensionsplan - Teil 1

Der nachfolgende Pensionsplan ist Bestandteil des Leistungsbezogenen Pensionsplans für die Altersversorgung - Leistungszusage - und informiert über Regelungen, die bei der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn gelten. Soweit in diesem Pensionsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Regelungen des Leistungsbezogenen Pensionsplans zum Grundbaustein.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	2
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vom Grundbaustein	3
5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	3
6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16 (PF)	3

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16 (PF)

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds?
- 1.2 Wer kommt als mitzuversorgende Person in Betracht?
- 1.3 Was gilt, wenn die mitzuversorgende Person während der Anwartschaftsphase des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllt?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds?

Wenn der Versorgungsberechtigte während der Anwartschaftsphase stirbt und die mitzuversorgende Person (siehe Ziffer 1.2) zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlt der Pensionsfonds eine Hinterbliebenenrente, solange die mitzuversorgende Person lebt.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt. Gegebenenfalls zahlt der Pensionsfonds für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

1.2 Wer kommt als mitzuversorgende Person in Betracht?

(1) Mitzuversorgende Person

Als mitzuversorgende Person im Sinne von Ziffer 1.1 kommt in Betracht:

a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

Der zum Todeszeitpunkt mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

b) Namentlich benannter Lebensgefährte

Der dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte Lebensgefährte. Voraussetzung ist außerdem, dass der Versorgungsberechtigte mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 miteinander nicht verheiratete Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich

möglich wäre, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

c) Namentlich benannter nicht eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner

Der dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft. Voraussetzung ist außerdem, dass der Versorgungsberechtigte mit dem Lebenspartner im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt.

Eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist nur dann gegeben, wenn 2 Personen gleichen Geschlechts, die weder minderjährig noch mit einer anderen Person verheiratet sind oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führen, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

(2) Weitere Voraussetzungen

Die für den Lebensgefährten gemäß Absatz 1 b) und den nicht eingetragenen Lebenspartner gemäß Absatz 1 c) genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt und dem Pensionsfonds zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

1.3 Was gilt, wenn die mitzuversorgende Person während der Anwartschaftsphase des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllt?

(1) Tod der mitzuversorgenden Person

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, wenn die mitzuversorgende Person während der Anwartschaftsphase dieses Bausteins vor dem Versorgungsberechtigten stirbt.

(2) Wegfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1.2

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, wenn die mitzuversorgende Person

- der mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
- der mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wird oder
- der namentlich genannte Lebensgefährte des Versorgungsberechtigten oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Versorgungsberechtigten ist und das Ende der jeweiligen Partnerschaft dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner angezeigt wird.

(3) Auswirkungen

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist der Todeszeitpunkt der mitzuversorgenden Person bzw. der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber dem Pensionsfonds. Der jeweilige Zeitpunkt muss innerhalb der Anwartschaftsphase des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn liegen.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

Der Tod der mitzuversorgenden Person, eine Scheidung, eine Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder ein Ende der Partnerschaft sind dem Pensionsfonds unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnet der Pensionsfonds die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn), die er bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung, wird er den Vertragspartner hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung auch dann, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss

Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn am Überschuss?

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn wird wie folgt am Überschuss beteiligt:

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe am erzielten Überschuss (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Grundüberschussanteil. Der jährliche Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. **Die Höhe des Zins- und des Grundüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.**

a) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legt dabei die jeweils fest-

gelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von:

- dem Alter des Versorgungsberechtigten,
- dem Alter der mitzuversorgenden Person,
- der Anwartschaftsphase und
- der Höhe der garantierten Leistung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins vor und nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

(2) Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Beendigung des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder
- wenn der Vertragspartner das gesamte Versorgungsverhältnis kündigt (siehe Ziffer 4.3) oder
- mit Beginn der Hinterbliebenenrente.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. **Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.**

a) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Die Ermittlung des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils erfolgt so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

b) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Was gilt ergänzend für die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Verwaltungskosten

Auch beim Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn fallen Verwaltungskosten an.

Der Pensionsfonds belastet den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten einmaligen Beitrags für den Baustein Hinterblie-

benenrente vor Rentenbeginn. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds dem einmaligen Beitrag sofort.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belastet der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?
- 4.2 Wie wirkt sich eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn?

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod des Versorgungsberechtigten endet.

4.2 Wie wirkt sich eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn aus?

(1) Kündigungswert

Wenn der Vertragspartner das gesamte Versorgungsverhältnis kündigt und einer Kündigung die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen, zahlt der Pensionsfonds - soweit vorhanden - den Kündigungswert. Dieser setzt sich zusammen aus dem Kündigungswert des Grundbausteins und den Kündigungswerten für eingeschlossene weitere Bausteine.

Der Kündigungswert des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (in entsprechender Anwendung des § 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nimmt der Pensionsfonds einen Abzug vor.

Als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Bestand der Versorgungsberechtigten erhebt der Pensionsfonds einen Abzug in Höhe von 1 Prozent des für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn bis zum Kündigungstermin vertraglich vereinbarten Einmalbeitrags.

Wenn beim Grundbaustein der Abzug entfällt, nimmt der Pensionsfonds auch beim Baustein Hinterbliebenenvorsorge keinen Abzug vor.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Schlussüberschuss

Zu dem nach Absatz 1 und 2 berechneten Betrag kann ein Kündigungswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2 Absatz 2).

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Wann kann der Vertragspartner die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen?

Während der Anwartschaftsphase kann der Vertragspartner verlangen, dass der Pensionsfonds den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ausschließt. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

(1) Voraussetzungen

Der Versorgungsberechtigte lebt zum Zeitpunkt der Vertragsänderung.

(2) Auswirkungen

Ein abgeschlossener Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt.

6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16 (PF)

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen des Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung WRA1: Was gilt bei einer beim Grundbaustein vereinbarten jährlich steigenden Garantierente?

Ziffer 1.1 wird ersetzt durch:

"1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds?"

Wenn der Versorgungsberechtigte während der Anwartschaftsphase stirbt und die mitzuversorgende Person (siehe Ziffer 1.2) zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlt der Pensionsfonds eine jährlich steigende Hinterbliebenenrente, solange die mitzuversorgende Person lebt.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt. Gegebenenfalls zahlt der Pensionsfonds für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."

Abänderung WRA2: Was gilt bei für das
Versorgungsverhältnis vereinbarten
abweichenden Rechnungsgrundlagen?

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

“(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn (siehe dazu Ziffer 3)."